

Top:

Beschlussvorlage Berge BER/035/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
30.09.2015	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Berufung der Gemeindegewahlleitung für die Kommunalwahl 2016

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist Gemeindegewahlleitung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Der Rat kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Absatz 4 + 5 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Der Rat kann gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 NKWG abweichend vom Absatz 1 als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindegewahlleitung und für die Gemeindegewahlleitung der Mitgliedsgemeinden berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der allgemeine Vertreter beziehungsweise die Vertreterin des Bürgermeisters zum/zur Gemeindegewahlleiter(in) und ein/eine Mitarbeiter(in) des Gemeindebüros Berge zur Stellvertretung berufen.

Zur Kommunalwahl am 11. September 2011 wurde folglich mit Beschluss des Rates Frau Roswitha Kühle zur Gemeindegewahlleiterin berufen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Frau Nicole Biermann. Da Frau Roswitha Kühle zum 31.12.2011 in die Ruhephase der Altersteilzeit eingetreten ist, wurden mit Beschluss des Rates vom 21.03.2012 Herr Thomas Mehmman zum Gemeindegewahlleiter und Frau Nicole Biermann zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Berge berufen.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen weiterhin in dieser Weise zu Verfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine Auswirkungen -

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 11. September 2016 wird

der Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman
Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst I – Außenstelle Gemeinde Berge
Tempelstraße 8
49626 Berge

zum Gemeindegewahlleiter und

die Verwaltungsfachangestellte Nicole Biermann
Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst I – Außenstelle Gemeinde Berge
Tempelstraße 8
49626 Berge

zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin berufen.

(Brandt)
Bürgermeister